



Thema: Essen und Trinken im Betrieb

Essen und Trinken gehört zum Alltag in einem Unternehmen. Wann und wie sind diese Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig? Welche formellen Voraussetzungen sind zu beachten? Kann Lohnsteuer anfallen?

■ Bewirtung von Geschäftsfreunden

Diese Aufwendungen sind steuerlich zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bewirtungsaufwendungen fallen an für den Verzehr von Speisen und Getränken oder anderen Genussmitteln, die an Geschäftsfreunde, Medienvertreter, Besucher des Betriebs u. ä. gereicht werden, wenn die Bewirtung eindeutig im Vordergrund steht. Nicht im Vordergrund steht eine Bewirtung z.B. dann, wenn ein Theaterbesuch o. ä. die ganze Veranstaltung einrahmt. Zur Anerkennung der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben sind einige Bedingungen zu erfüllen. Die Höhe der Aufwendungen muss angemessen sein; maßgeblich dafür sind die Branchenverhältnisse. Zusätzlich zu den ohnehin geforderten Rechnungsangaben ist zu den Bewirtungsaufwendungen Folgendes zu vermerken:

- **Ort und Tag der Bewirtung**
- **Art und Umfang der einzelnen Aufwendungen**
- **die Namen der bewirteten Personen inklusive des Unternehmers und/oder der Arbeitnehmer**
- **der Anlass des Geschäftsessens**
- **Unterschrift des Bewirtenden**
- **der Kassenbeleg der Gaststätte muss zudem maschinell erstellt und registriert sein.**

Zum Anlass sind konkrete Angaben notwendig. „Arbeitsgespräch“, „Infogespräch“ oder „Hintergrundgespräch“

sind nicht ausreichend. Der Beleg ist zeitnah zu erstellen und auszufüllen. Übrigens: Auch Trinkgelder gehören zu den Betriebsausgaben, wenn sie durch eine Unterschrift, z.B. des Kellners, nachgewiesen werden. Um die Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abziehen zu können, ist es besonders wichtig, diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben, wie z.B. Ausgaben für Mineralwasser, Kaffee oder Gebäck aufzuzeichnen. Die Nichteinhaltung dieser Trennung führt dazu, dass dann die Bewirtungskosten in voller Höhe nicht abzugsfähig sind. Der Vorsteuerabzug aus den Bewirtungskosten ist bei Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen in voller Höhe möglich.

■ Arbeitsessen

Arbeitsessen sind Speisen, die Arbeitgeber Arbeitnehmern im Rahmen eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellen. Beispiele für solche Arbeitseinsätze sind betriebliche Besprechungen, Sitzungen u. ä.. Wenn der Wert der einzelnen Mahlzeit pro Arbeitnehmer unter der Freigrenze von 40 € liegt, entfällt die Besteuerung. Wird diese Freigrenze überschritten, ist der Wert in voller Höhe lohnsteuerpflichtig (kein Sachbezugswert!). Neben der individuellen Berechnung der Lohnsteuer beim Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer in Höhe von pauschal 25 % zu übernehmen.

■ Aufmerksamkeiten

Getränke, wie Kaffee und Tee oder Genussmittel, wie Obst und Gebäck gehören mit zum Büroalltag, sie werden sowohl an Arbeitnehmer als auch an bestehende oder zukünftige Geschäftspartner gegeben und liegen

als Gesten der Höflichkeit im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Hier liegt kein Arbeitslohn vor. Die Aufwendungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie dürfen nicht auf demselben Konto wie die Bewirtungskosten erfasst werden, anderenfalls wird der Abzug der Bewirtungskosten gefährdet.

■ **Betriebsveranstaltungen**

Betriebsveranstaltungen sind Geselligkeiten, die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden, wie z. B. Betriebsausflüge, Jubiläumsfeiern und Weihnachtsfeiern, die jedem Arbeitnehmer zur Teilnahme offenstehen. Diese Veranstaltungen dienen vor allem dazu, betriebliche Belange zu fördern und das Betriebsklima zu verbessern. Die Veranstaltungen müssen üblich sein; üblich sind zwei gleichartige Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Eine dritte wäre lohnsteuerpflichtig; wobei die Dauer der Veranstaltung keine Rolle spielt. Außerdem müssen die Zuwendungen herkömmlich sein. Das sind Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten, Geschenke ohne bleibenden Wert oder auch die Übernahme von Fahrtkosten. Als Freigrenze je Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer werden 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) gewährt. Wird diese Grenze überschritten, sind die Aufwendungen für diese Betriebsveranstaltung insgesamt lohnsteuerpflichtig. Hier hat der Arbeitgeber die Wahl zwischen der individuellen und pauschalen Erhebung der Lohnsteuer (25 %).

Umsatzsteuerlich ist zu berücksichtigen, dass diese Zuwendungen, sofern die 110 €-Grenze überschritten wird, insgesamt der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind (sofern die weiteren Voraussetzungen des UStG erfüllt sind).

■ **Kantine, arbeitstägliche Mahlzeiten**

Arbeitstägliche Mahlzeiten werden dem Arbeitnehmer oft unentgeltlich oder begünstigt zur Verfügung gestellt. Unterschieden werden fünf Formen: Mahlzeiten in der eigenen Kantine (selbst betrieben), in einer verpachteten Kantine (fremd betrieben), Ausgabe von Essensmarken, Essensausgabe an Mitarbeiter in Gaststättenbetrieben oder die Beköstigung im Haushalt des Arbeitgebers.

In der eigenen oder verpachteten Kantine wird der

Arbeitnehmer nicht den tatsächlichen Bezugswert der Mahlzeit, sondern in der Regel einen niedrigeren Betrag bezahlen. Die erhaltene Vergünstigung ist ein Sachlohn, der ebenfalls lohnsteuerpflichtig ist. Ermittelt wird der Sachlohn als Differenz zwischen dem Preis, den der Arbeitnehmer zahlt und dem Sachbezugswert von derzeit 2,73 €. Nimmt der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil in Anspruch, bezahlt er also den Bezugswert oder mehr, ergeben sich für ihn lohnsteuerrechtlich keine Folgen. Aber die Lieferung der Mahlzeiten löst Umsatzsteuer aus, die der Arbeitgeber abführen muss.

Die Abgabe von Essensmarken an die Arbeitnehmer ist unter besonderen Voraussetzungen der Lohnsteuer nicht mit dem ausgewiesenen Wert, sondern mit dem Sachbezugswert zu unterwerfen. Die Voraussetzungen sind:

- **tatsächliche Abgabe einer Mahlzeit,**
- **für jede Mahlzeit wird nur eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen,**
- **der Verrechnungswert der Essensmarke übersteigt den Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 € (höchstens 5,83 €),**
- **Abgabe nur an Arbeitnehmer, die keine Auswärtstätigkeit ausführen.**

Umsatzsteuer oder Vorsteuer fällt bei dieser Lösung im Unternehmen nicht an.

Mitarbeiter in Gaststätten erhalten üblicherweise neben ihrem Barlohn ein Mittag- oder Abendessen. Hier gilt als Sachbezug der Abgabepreis der Gaststätte abzüglich 4 %. Der Bezug bleibt lohnsteuerfrei, soweit der Freibetrag von 1.080 € pro Jahr nicht überschritten wird. Die für die Verköstigung anfallende Umsatzsteuer in Höhe von 19% ist vom Gaststättenbetreiber an das Finanzamt abzuführen.

Zuletzt ist die Beköstigung im Haushalt des Arbeitgebers zu nennen, die lohnsteuerlich ein geldwerter Vorteil ist, der sich nach der Sachbezugsverordnung regelt. In dem Sachbezugswert ist die Umsatzsteuer enthalten, sie ist vom Arbeitgeber abzuführen.

Für weitere Fragen zu diesem und anderen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Die Inhalte dieses PKF* Merkblatts können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF* Merkblatts dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.